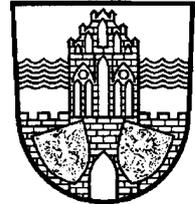


Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn
David Weide
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat:

Amt:

Bearbeiter(in):

Zimmer-/Haus-Nr.:

Telefon-Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

17.10.2016

Ihre Zusatzfrage vom 05.10.2016 zur Anfrage AF/591/2016

Sehr geehrter Herr Weide,

mit Ihrer Zusatzfrage zur Anfrage AF/591/2016 baten Sie um Auskunft, ob Unterlagen über die Überprüfung von Beschäftigten der Kreisverwaltung Uckermark im Hinblick auf eine eventuelle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit in der Kreisverwaltung noch existieren und wenn ja, ob man Einblick in diese Unterlagen bekommen könnte.

Zu Ihrer Zusatzfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Es existieren noch Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit in der Kreisverwaltung.

Eine Akteneinsicht ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich:

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) soll das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Sie haben Ihr Anliegen weder begründet noch einen konkreten Anlass dargelegt.

Auskunft und Akteneinsicht sind gem. § 20 Abs. 1 S. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

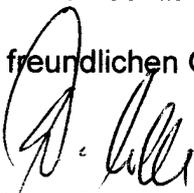
Gemäß § 29 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik dürfen die übermittelten personenbezogenen Informationen aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nur für die Zwecke genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind.

Das bedeutet insbesondere, dass eine Weitergabe der Unterlagen oder die sonstige Übermittlung solcher personenbezogenen Informationen (schriftlich, mündlich, durch Gewährung von Einsicht oder durch Herausgabe von Kopien) grundsätzlich unzulässig ist.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Informationen nach Erreichung des Verwendungszwecks nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

Es stehen somit einer Akteneinsicht gesetzliche Regelungen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Schulze